

Statuten

***Sportverein
SATUS Oberentfelden***



Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zugehörigkeit.....	3
1.1. Name.....	3
1.2. Sitz.....	3
1.3. Zugehörigkeit.....	3
2. Zweck, Ziele und Aufgaben.....	4
3. Mitgliedschaft.....	5
3.1. Bestand.....	5
3.2. Rechte und Pflichten.....	5
3.3. Aufnahme.....	6
3.4. Austritt.....	6
3.5. Streichung.....	6
3.6. Sperre.....	6
3.7. Ausschluss.....	7
4. Organisation.....	8
4.1. Vereinsorgane.....	8
4.2. Amtsdauer.....	8
5. Generalversammlung.....	9
5.1. Einberufung.....	9
5.2. Traktandenliste.....	9
5.3. Anträge.....	9
5.4. Aufgaben und Pflichten.....	9
6. Vereinsvorstand.....	11
6.1. Aufbau.....	11
6.2. Aufgaben und Rechte.....	11
7. Technische Kommission.....	12
7.1. Zusammensetzung.....	12
7.2. Aufgaben und Rechte.....	12
8. Funktionärsversammlung.....	13
8.1. Zusammensetzung.....	13
8.2. Aufgaben und Rechte.....	13
9. Revisoren.....	14
10. Riegen.....	14
11. Finanzen.....	14
12. Schlussbestimmungen.....	15
13. Inkraftsetzung.....	16

1. Name, Sitz, Zugehörigkeit

1.1. Name

Der SATUS Oberentfelden, gegründet im Jahre 1919, bildet gemäss Art. 3 der Statuten des SATUS Aargau einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2. Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Oberentfelden.

1.3. Zugehörigkeit

1.3.1. Der SATUS Oberentfelden ist als Sektion dem SATUS Aargau angeschlossen und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

1.3.2. Der SATUS Oberentfelden ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

2. Zweck, Ziele und Aufgaben

- 2.1. Der SATUS Oberentfelden, nachstehend Verein genannt, bezweckt:
- die Förderung des gesunden Breitensports im Rahmen der Zielsetzungen des SATUS Schweiz.
 - die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
 - die Belange seiner Mitglieder in turnerisch-sportlicher Hinsicht zu wahren.
 - die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen.
 - die Ausbildung von SportfunktionärInnen (technische Leiterinnen und Leiter, Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter usw.).
 - die Mitwirkung bei Jugend und Sport (J+S).
- 2.2. Im Verein können beliebige Sport- und Spielarten betrieben werden.
- 2.3. Der Verein fördert die verschiedenen Sportarten im Sinne des Amateursportgedankens.
- 2.4. Im Übrigen richtet der Verein seine Tätigkeit nach dem Leitbild des SATUS Schweiz aus.

3. Mitgliedschaft

3.1. Bestand

3.1.1. Der Verein setzt sich aus verschiedenen Mitgliederkategorien zusammen, wie z. B.:

- Jugendmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

3.1.2. Die Altersgrenzen der einzelnen Kategorien richten sich nach den folgenden Vorgaben:

- Jugend bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- Junioren ab vollendetem 16. Altersjahr bis zum vollendetem 20. Altersjahr.
- Aktive ab vollendetem 20. Altersjahr. Als Aktive werden alle im Verein in irgend einer Form tätigen Mitglieder, sowie alle Frei- und Ehrenmitglieder gezählt.

3.1.3. Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die dem Verein mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen.

3.1.4. Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre Aktivmitglied des Vereines ist.

3.1.5. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben.

3.2. Rechte und Pflichten

3.2.1. Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.

3.2.2. Sämtliche Mitglieder (ab 16. Geburtstag) sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Es steht ihnen des Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen.

3.2.3. Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen, gemäss Stellenbeschrieb zu führen.

3.2.4. Bei grösseren Anlässen (Auftritte, Vereinsfeste usw.) sind die Aktivmitglieder angehalten, nach ihren Möglichkeiten mitzuhelfen.

3.3. Aufnahme

3.3.1. Der Vereinsvorstand entscheidet anhand der schriftlich vorzulegenden Beitrittserklärungen über die Aufnahme von Mitgliedern. Er gibt die Namen der neuen Mitglieder an der Generalversammlung bekannt.

3.4. Austritt

3.4.1. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung erklärt werden. Er erfolgt auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.

3.4.2. Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

3.5. Streichung

Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vereinsvorstand ohne formelles Ausschlussverfahren gestrichen werden. Dem Betroffenen ist vor der erfolgten Streichung schriftlich Mitteilung zu machen.

3.6. Sperre

3.6.1. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder in ihren Rechten einstellen (sperrern), wenn:

- sie sich einer Zuwiderhandlung gegen Statuten und Reglemente oder einer wiederholten Pflichtversäumnis haben zuschulden kommen lassen.
- sie den Verfügungen und Entscheiden der Vereinsorgane nicht nachkommen.

3.6.2. Die verhängte Sperre hat zur Folge:

- Ausschluss von der Teilnahme an turnerischen und sportlichen Veranstaltungen des Gesamtverbandes, allen seinen angeschlossenen Unterverbänden und des Vereins.
- Nichtwählbarkeit bzw. Einstellung als Funktionär während der Dauer der Sperre sowie Ausschluss von der Teilnahme an Abstimmungen und

Wahlen an Generalversammlung, Delegiertenversammlungen und am Verbandstag.

- Den von der Sperre betroffenen Mitgliedern sind die Beschlüsse schriftlich mitzuteilen.
- Das Verfahren und die Folgen der Sperre richten sich nach den Zentralstatuten des SATUS Schweiz.

3.7. Ausschluss

3.7.1. Der Verein kann aus folgenden Gründen Mitglieder ausschliessen:

- bei vorsätzlicher Missachtung der Vereins- und Verbandsstatuten sowie der Reglemente und Verbandsbeschlüsse
- Schädigung der Interessen des Vereins oder des Gesamtverbandes.

3.7.2. Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

3.7.3. Dem auszuschliessenden Mitglied ist der Ausschlussantrag mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

3.7.4. Im Falle eines Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, entsprechend den Bestimmungen der Zentralstatuten (Art. 12.3.) die Beschwerdekommision des SATUS Schweiz anzurufen.

3.7.5. Nimmt der/die Auszuschliessende an der Versammlung teil, so läuft die Beschwerdefrist von diesem Tag an. Eine schriftliche Mitteilung erübrigt sich in diesem Fall.

3.7.6. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Zentralstatuten des SATUS Schweiz (Art. 17.6. ff).

3.7.7. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzugeben.

4. Organisation

4.1. Vereinsorgane

4.1.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand (VS)
- die Bereichsleitung
- die Funktionärsversammlung
- die Revisoren

4.2. Amtsdauer

4.2.1. Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder ein Jahr.

4.2.2. Wer sich nicht für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellen will, muss eine allfällige Demission bis spätestens vier Monate vor der nächsten Generalversammlung dem Vorstand einreichen.

4.2.3.

a) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

b) Das Amtsjahr dauert von GV zu GV.

5. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich spätestens bis Ende März zusammen.

5.1. Einberufung

5.1.1. Die Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

5.2. Traktandenliste

5.2.1. An der Generalversammlung können nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt und beschlossen werden.

5.2.2. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Über die Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

5.2.3. Bei Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen.

5.2.4. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.

5.3. Anträge

5.3.1. Anträge an die Generalversammlung müssen sechs Wochen vorher schriftlich dem Vereinsvorstand zugestellt werden.

5.4. Aufgaben und Pflichten

5.4.1. Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Generalversammlung.

5.4.2. Abnahme der Berichte des Vorstandes.

5.4.3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.

5.4.4. Genehmigung des Budgets.

5.4.5. Festsetzung der Beiträge, Entschädigungen und Vergütungen.

5.4.6. Wahlen:

- des/der Präsident/in
- des/der Kassier/in
- des/der technischen Leiter/in
- der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- der Revisor(inn)en

5.4.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

5.4.8. Ernennung von Freimitgliedern.

5.4.9. Erlass von Reglementen.

5.4.10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

5.4.11. Festlegung des Jahresprogramms.

5.4.12. Änderungen oder Ergänzungen der Statuten (Zweidrittelsmehrheit).

6. Vereinsvorstand

6.1. Aufbau

6.1.1. Der Vorstand wird gebildet aus den Bereichsleitungen und den Beisitzern/innen. Der Vorstand legt die interne Arbeitsweise und die Definition der Bereiche selber fest.

6.2. Aufgaben und Rechte

6.2.1. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen.

6.2.2. Die Rechte und Pflichten werden durch Stellenbeschreibung geregelt.

6.2.3. Der Vorstand wählt alle Funktionäre und Funktionärinnen, sowie Inhaber/innen von Spezialämtern, die nicht der Wahl durch die GV unterstellt sind.

6.2.4. Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident/in, haben rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Der Vorstand kann weiteren seiner Mitglieder für bestimmte Geschäfte die Unterschriftsberechtigung erteilen.

6.2.5. Der Vorstand erledigt die nicht in den Kompetenzbereich der GV fallenden Geschäfte.

6.2.6. Die Vorstandsmitglieder oder deren Vertreter sind zum Besuch der Vorstandssitzungen verpflichtet.

7. Technische Kommission

7.1. Zusammensetzung

- 7.1.1. Die Technische Kommission besteht aus den Riegenleitungen oder deren Vertretungen.
- 7.1.2. Die Technische Kommission wird vom Technischen Leiter bzw. von der Technischen Leiterin geführt.

7.2. Aufgaben und Rechte

- 7.2.1. Die Technische Kommission regelt die sportlichen Angelegenheiten des Vereins, d.h. die TK ist verantwortlich für den Sportbetrieb und alle damit verbundenen Aufgaben.
- 7.2.2. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder werden in Stellenbeschreibungen geregelt.

8. Funktionärsversammlung

8.1. Zusammensetzung

8.1.1. Die Funktionärsversammlung ist die gemeinsame Sitzung von Vorstand und Technischer Kommission.

8.2. Aufgaben und Rechte

8.2.1. Die Funktionärsversammlung gewährleistet den Informationsfluss zwischen Vorstand und Technischer Kommission.

8.2.2. Die Funktionärsversammlung bearbeitet Geschäfte, die sowohl den Vorstand als auch die Technische Kommission betreffen.

8.2.3. Das Gefäss der Funktionärsversammlung dient der riegenübergreifenden Fortbildung aller Funktionäre.

9. Revisoren

- 9.1. Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Revisor(inn)en. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 9.2. Dem/der Vereinskassier/in steht das Recht zu, jederzeit Einblick in allfällige Riegen- oder Unterkassen zu nehmen, die in Zusammenhang mit der Vereinskasse stehen.
- 9.3. Den Revisor(inn)en steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse und die oben erwähnten Riegen- oder Unterkassen zu prüfen.
- 9.4. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

10. Riegen

- 10.1. Innerhalb des Vereins können nach Bedarf Riegen für die verschiedenen Sportarten gebildet werden. Für die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Riegen ist die Funktionärsversammlung zuständig.

11. Finanzen

- 11.1. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - Den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.
 - Erträge aus Veranstaltungen.
 - Freiwillige Beiträge und Zuwendungen.
 - Subventionen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Der Verein anerkennt die SATUS-Zentralstatuten. Wird eine Materie von den vorliegenden Statuten nicht geregelt oder weichen diese von denjenigen der Zentralstatuten ab, so gelten letztere.

12.2. Statutenänderungen

12.2.1. Änderungen dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den zuständigen Kantonalverband (Zentralstatuten Art. 3.7.1.2).

12.3. Vereinsauflösung

12.3.1. Der Verein kann seine Auflösung an einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschliessen, sofern nicht mindestens fünf Vereinsmitglieder den Weiterbestand beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern und dem Kantonalverband mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

12.3.2. Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird vom Kantonalverband übernommen und verwaltet. Die Vereinsfunktionäre sind für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.

12.3.3. Falls sich innert fünf Jahren kein SATUS-Verein mit derselben Zweckbestimmung bildet, fallen diese Aktiven dem Kantonalverband zu.

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB 60 - 79.

13. Inkraftsetzung

- 13.1. Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung des SATUS Oberentfelden vom 26. März 1999 beschlossen.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten des SATUS Oberentfelden.

SATUS Oberentfelden

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Daniel Gehri

Madlen Bichsel